

TE OGH 2013/7/9 4Ob119/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei F***** GmbH, *****, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in Linz, gegen die beklagte Partei M***** N***** B.V., *****, vertreten durch Petsch Frosch Klein Arturo Rechtsanwälte OG in Wien, wegen 1.371.970,76 EUR sA und Feststellung (Streitwert 100.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 16. Mai 2013, GZ 3 R 72/13b-24, mit welchem der Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 19. März 2013, GZ 45 Cg 41/12s-20, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss änderte das Rekursgericht den klagezurückweisenden Beschluss des Erstgerichts dahin ab, dass es die von der beklagten Partei erhobenen Einreden der Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs und der internationalen Unzuständigkeit zurückwies. Dieser Beschluss wurde den Vertretern der Beklagten am 24. Mai 2013 zugestellt. Die Beklagte erhob am 21. Juni 2013 einen außerordentlichen Revisionsrekurs.

Rechtliche Beurteilung

Dieser Revisionsrekurs ist zwar nicht jedenfalls unzulässig (RIS-JustizRS0121604), wohl aber verspätet.

Nach § 521 Abs 1 ZPO beträgt die Rekursfrist grundsätzlich 14 Tage; vier Wochen sind es seit der ZVN 2009 nur mehr bei Rekursen gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren oder einen Aufhebungsbeschluss nach § 519 Abs 1 Z 2 ZPO (3 Ob 142/11w mwN). Die Zurückweisung der Klage und die Verwerfung eines Zurückweisungsantrags (§ 521a Abs 1 Z 3 ZPO idF vor der ZVN 2009) fallen seither unter die allgemeine Regelung Fucik/Klauser/Kloiber, ZPO11 [2011] 518). Die Frist für den Revisionsrekurs betrug daher 14 Tage, sie endete am 7. Juni 2013. Aus diesem Grund ist der erst am 21. Juni 2013 eingebrachte Revisionsrekurs als verspätet zurückzuweisen. Nach Paragraph 521, Absatz eins, ZPO beträgt die Rekursfrist grundsätzlich 14 Tage; vier Wochen sind es seit der ZVN 2009 nur mehr bei Rekursen gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren oder einen Aufhebungsbeschluss nach Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO (3 Ob 142/11w mwN). Die Zurückweisung der Klage und die Verwerfung eines Zurückweisungsantrags (Paragraph 521 a, Absatz eins, Ziffer 3, ZPO in der Fassung vor der ZVN 2009) fallen seither unter die allgemeine Regelung (Fucik/Klauser/Kloiber, ZPO11 [2011] 518). Die Frist für den Revisionsrekurs betrug daher 14 Tage, sie endete am 7. Juni 2013. Aus diesem Grund ist der erst am 21. Juni 2013 eingebrachte Revisionsrekurs als verspätet zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E104740

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0040OB00119.13Y.0709.000

Im RIS seit

05.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at